

Amtsblatt

Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe
Verlag und Druck:
Stadt Ludwigshafen am Rhein
(Bereich Kommunikation
und Beteiligung)
Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen am Rhein
www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck
Ausgabe - Nr.: 30/2024
ausgegeben am: 24.04.2024

Haushaltssatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein für das Jahr 2024 vom 11.12.2023

Aufgrund § 97 Absatz 1 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), in der jeweils geltenden Fassung, wird folgender Satzungs- und Haushaltsplanentwurf für die Einwohner bekannt gemacht:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	758.449.131	Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	783.672.624	Euro
der Jahresfehlbetrag auf	25.223.493	Euro

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	650.903.908	Euro
die ordentlichen Auszahlungen auf	738.822.275	Euro
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-87.918.367	Euro
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	Euro
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	Euro
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	45.323.324	Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	264.197.807	Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-218.874.483	Euro
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	342.792.851	Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	36.000.000	Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	306.792.851	Euro

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0	Euro
verzinsten Kredite auf	219.414.483	Euro
zusammen auf	219.414.483	Euro

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf

551.554.000 Euro

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf

144.869.000 Euro

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf

1.200.000.000 Euro

§ 5

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für den Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL)

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für den WBL werden festgesetzt auf

1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des WBL auf	61.176.300	Euro
2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung des WBL auf	20.000.000	Euro
3. Verpflichtungsermächtigungen des WBL auf	73.853.800	Euro

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	73.853.800	Euro
--	------------	------

§ 6

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf	400	v.H.
- Grundsteuer B auf	540	v.H.
- Gewerbesteuer auf	425	v.H.
- Hundesteuer		
1. Hund	145	Euro
2. Hund	180	Euro
Jeder weitere Hund	220	Euro
1. Gefährlicher Hund	840	Euro

§ 7 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 (Stand 23.08.2023, ohne Buchung von Rückstellungen und Zuschreibungen) beträgt 412.786.405,51 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt 337.010.282,51 Euro und zum 31.12.2023 136.058.044,51 Euro sowie zum 31.12.2024 110.834.551,75 Euro

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall **375.000** Euro überschritten sind.

§ 9

Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von **50.000** Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 10

Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird nicht zugelassen.

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in 33,11 Fällen (Stand 24.10.2023) zugelassen.

Stadtverwaltung, Ludwigshafen am Rhein, den 11.12.2023

gez.

Andreas Schwarz

Beigeordneter und Kämmerer

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung sind nur teilweise erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

1. Der unter § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 219.414.483 € festgesetzte **Gesamtbetrag der verzinsten Investitionskredite** wird mit einem **Teilbetrag in Höhe von 177.067.985 € genehmigt**.

In Höhe von **42.346.498 €** wird die von Ihnen beantragte Investitionskreditgenehmigung vorläufig versagt.

2. Der unter § 3 der Haushaltssatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 551.554.000 € festgesetzte **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** wird genehmigt, soweit hierfür
 - a) im Haushaltsjahr 2025 Investitionskredite bis zu **76.799.000 €**
 - b) im Haushaltsjahr 2026 Investitionskredite bis zu **7.485.000 €**
 - c) im Haushaltsjahr 2027 Investitionskredite bis zu **11.580.000 €**
 - d) in späteren Haushaltsjahren **49.005.000 €****ges.: 144.869.000 €**

aufgenommen werden müssen,

3. Der in der Haushaltssatzung 2024 der Stadt Ludwigshafen am Rhein unter § 5 Nr. 1 für das Wirtschaftsjahr 2024 festgesetzte **Gesamtbetrag der Investitionskredite für den Eigenbetrieb Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen** von 61.176.300 € wird in voller Höhe **genehmigt**.

4. Der in § 5 Nr. 3 der Haushaltssatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein für das Wirtschaftsjahr 2024 festgesetzte **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen** in Höhe von 73.853.800 € wird **genehmigt**, soweit hierfür im Wirtschaftsjahr 2024 Investitionskredite von bis zu 73.853.800 € aufgenommen werden müssen.
5. Die unter den Nrn. 1 bis 4 erteilten Genehmigungen ergehen jeweils unter der Maßgabe, dass Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen nur für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen aufgenommen bzw. in Anspruch genommen werden dürfen, welche die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der **VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO** erfüllen.
6. Der unter § 4 der Haushaltssatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 1.200.000.000 € festgesetzte **Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung** wird in Höhe von **1.111.853.467 € genehmigt**.

In Höhe des danach verbleibenden Betrages von **88.146.533 €** wird die Genehmigung des für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzten Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung versagt.

7. Die der Stadt Ludwigshafen am Rhein im Haushaltsjahr 2024 **zufließenden Investitionseinzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Beteiligungen sowie aus Rückflüssen von Kapitaleinlagen** sind in voller Höhe zur Verminderung des Liquiditätskreditbedarfs bzw. der bestehenden städtischen Liquiditätskreditverschuldung zu verwenden, soweit keine anderweitige Zweckbindung der Mittel aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung besteht.
8. Unbeschadet der vorstehenden Entscheidungen dürfen von der Stadt und deren Eigenbetrieben Auszahlungs- und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen - auch wenn es für deren Finanzierung keiner Kreditaufnahme bedarf - nur in Anspruch genommen werden, soweit die geplanten Maßnahmen die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der **VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO** erfüllen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme von Mittwoch 24.04.2024 bis Mittwoch den 15.05.2024, im 4. OG des Gebäudes Berliner Platz 1, öffentlich aus.

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 0621/504-2218, -2271, -2272, -2275 möglich.

Ludwigshafen am Rhein, den 24.04.2024

gez.
Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung

Alle Grundstückseigentümer, die im Jagdkataster der Jagdgenossenschaft Ludwigshafen-Oppau eingetragen sind, werden hiermit zur Jagdgenossenschaftsversammlung 2024 am

Mittwoch, den 15.05.2024, 19.30 Uhr,
Vereinsgaststätte „DJK Oppau“, DJK Ludwig-Wolker-Str. 40, 67069 Ludwigshafen,

eingeladen.

Tagesordnung

- 1) Bericht des Vorstandes
- 2) Bericht des Kassenprüfers
- 3) Entlastung des Vorstandes
- 4) Verwendung des Jagdpachtschillings
- 5) Verschiedenes

Das Jagdkataster liegt vom 30. April bis 15. Mai bei Herrn Walter Ohlinger, Im Zinkig 26, 67069 Ludwigshafen-Oppau, zur Einsicht aus.

Die Jagdgenossen werden aufgefordert dort evtl. Besitzänderungen unter Vorlage der Urkunden zur Berichtigung des Katasters innerhalb der Auslegefrist anzugeben.

Das Kataster gilt mit Ablauf der Frist als festgelegt, wenn bis dahin keine Einsprüche erhoben worden sind.

gez.

Der Jagdvorstand

Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter

www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken.

Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.